

dahin geschärft haben, daß der jeder diejenige, so dergleichen Aufbrechung verüben, und die Säume, Planken, Niegel und dergleichen wegziehen, item, die Potten ruiniren, ihre Pferde des Nachts auf die ihnen nicht zugehörige Aecker, Kämpfe oder Wiesen treiben, und die Früchte und das Gras darin abhüten, nicht weniger sogleich in Haft gezogen, und in das Drilhäuschen geworfen, auch nach Befinden mit Staupenschlägen und sonstiger Leibesstrafe belegen werden, als alligen verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen; Allermaßen die Baumeister und Pfänder in den Städten und auf dem platten Lande darauf zu achten, und die Verbrecher, so entweder auf der That betreten, oder hiernächst erkundiget werden möchten, zu exemplarischer Bestrafung gehörigen Orts nicht nur anzugeben, sondern auch diejenige, so Pferde halten, und keine eigene Kämpfe oder Wiesen zur Hude haben, selbige des Nachts im Stalle zu lassen, widrigenfalls deren Confiscation und daneben willkürlicher Strafe zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten hat, Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 April 1736.



Num.



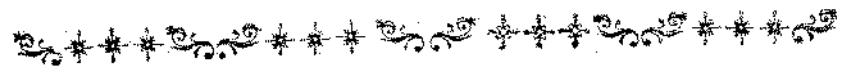
Num. CXLVII.

### Verordnung wegen einiger reducirter Gold- und Silber-Münzen, von 1736.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edele Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Utrecht ic. Frau zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ic. Nachdem die in denen obern Reichs-Craisen seit einigen Jahren häufig geprägte Gold- und Silbermünze, insbesondere die sogenannte ganze, halbe und viertel Caroliner, halbe Gulden, wie auch ganze und halbe Kopfstücke nebst den fünf Kreuzerstücken nicht weniger in besagten Craisen als in der Nachbarschaft theils reducirt, und theils gänzlich verrufen, und sich dann äußert, daß solche Geld-Sorten in dem Balor, worauf sie ausgemünzet, unter Unsern Unterthanen in commercio roulliren, woraus denenselben, wann dawider nicht in Zeiten das Nöthige vorgekehret wird, ein unerseztlicher Schade zu wachsen dürfte; So haben Wir zu dessen Verhütung aus Landesmütterlicher Vorsorge solches hierdurch kund machen und verordnen wollen, daß bis auf anderwärtige allgemeine Kaiserl. und Reichs-Verordnung auch in hiesiger Graffschaft die Fürstl. Anspach-Baaden-Durlach-Fulde-Hohenzoller-Waldeck und Gräfl. Montfortischen ganze, halbe und viertel Caroliner, wie auch die ganze, halbe und viertel Kopfstücke, außer denen Chur-Pfälzischen, und Hessen-Darm-

städtischen gänzlich verrufen, die übrige ganze, halbe und viertel Caroliner aber respective auf 6 Rthaler 8 Mgr. 3 Rthl. 4 Mgr. und 1 Mhl. 20 Mgr. die neue unterhaltige halbe Gulden auf 10 Mgr. sodann die Ehur. Pfälzische und Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopfstücke dahin reduciret seyn sollen, daß fünf Kopfstücke oder 10 halbe Kopfstücke vor einen Rthlr. im Handel und Wandel angenommen, und ausgegeben werden können. Wernach sich dann männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Fürstl. Handzeichens, und nebengedrucktten vormundschaftlichen Regiments-Insigels. Gegeben auf Unserm Schlosse Brahe den 14 December 1736.

Num.



Num. CXLVIII.

Verordnung wegen der Wild-Diebereien, von 1737.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameiden, Erb-Burggräfin zu Netrecht, Frau zu Lehr, Wisbaden und Idstein etc. Folgen jeder-männiglich gnädigt zu wissen, nachdem Wir höchstnussfällig vernehmen müssen, wasgestalt denen vorhin ergangenen ernstlichen Edicten zuwider, eine Zeithero sich die Wilddieberei in Unserer Wildbahn von neuem sehr geäußert, so daß mehrentheils von Fremden, theils auch Einheimischen, durch vorseßliche Wilddieberei Unserer Wildbahn ein merklich großer Schade zugefüget wird, um aber endlich denen vielfältigen Wilddiebereien zu steuern, und den gänzlischen Ruin Unserer Wildbahn vorzubeugen; So haben Wir hierdurch nochmalen männiglich gnädigt ernstlich warnen wollen, sich dessen nicht nur gänzlich zu enthalten, und sich dergleichen unerlaubten Unternemens nicht theilhaftig zu machen, sondern auch die auf dergleichen verbotene Wilddieberei ausgehende verdächtige Personen nicht zu beherbergen, noch ihnen einiaen Vorshub zu thun, so lieb einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, und nach Befinden unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu vermeiden; wie Wir dann zugleich Unsern Jrdstern, Jägern und sämtlichen Untertanen hiermit befehlen, darauf fleißige Acht zu haben, und falls sich ein oder mehrere

§ 666 3

auf